

## **Infoblatt**

Die Prüfung ist in der Amtssprache Deutsch in schriftlicher Form abzulegen.  
Die Prüfungsunterlagen sind ausnahmslos nur in Deutsch vorhanden.

### **Auszug aus Verordnung.**

§ 2. Die Prüfungen werden jeweils am ersten auf einen Werktag fallenden Donnerstag der Monate Februar, Mai und November abgehalten. Bei Bedarf kann der Wiener Fischereiausschuss Sonderprüfungstermine anberaumen.

§ 3. (1) Personen, welche sich um die Zulassung zur Fischereiprüfung bewerben, haben ihr Ansuchen unter gleichzeitiger Entrichtung des Kostenbeitrages gemäß Abs. 3 jeweils bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres für den folgenden Prüfungstermin Februar, bis spätestens 31. März für den folgenden Prüfungstermin Mai und bis spätestens 30. September für den folgenden Prüfungstermin November unter Anschluss einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und Bekanntgabe einer Zustelladresse beim Wiener Fischereiausschuss persönlich, schriftlich oder elektronisch einzubringen. Nicht rechtzeitig eingelangte Zulassungsansuchen sind dem nächsten Prüfungstermin zuzuordnen.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist zur Fischereiprüfung zuzulassen, wenn keine Verweigerungsgründe gemäß § 30 Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, vorliegen.

(3) Der Kostenbeitrag für Jugendliche, die zum Prüfungszeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt Euro 25,00, ansonsten Euro 50,00.

(4) Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich rechtzeitig (spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin beim Wiener Fischereiausschuss einlangend) von der Prüfung zurück, ist ihr bzw. ihm die Hälfte des Kostenbeitrags zurück zu erstatten.

(5) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin unentschuldigt nicht, verfällt der Kostenbeitrag jedenfalls, dies auch im Falle einer nachträglichen Entschuldigung.

§ 4. (1) Die Fischereiprüfung findet in Form eines schriftlichen Multiple-Choice-Tests statt, wobei es zu jeder Frage vier Antwortmöglichkeiten gibt, von denen jeweils nur eine Antwort die richtige Lösung darstellt. Im Falle von Mehrfachantworten gilt die Frage jedenfalls als nicht richtig beantwortet.

(2) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist zwei Stunden Zeit zu gewähren, während der jeweils zehn Fragen aus folgenden Prüfungsgebieten zu beantworten sind:

- a) Wassertierkunde,
- b) Gewässerökologie,
- c) Weidgerechtigkeit der Fischereiausübung,
- d) Grundzüge des Fischereirechtes und der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- e) Gerätekunde.

## Erläuterung:

### Zu § 4 Abs. 2:

Die Prüfung hat insgesamt 50 Fragen, jeweils 10 der unter § 4 Abs. 2 lit. a bis e genannten Fachgebiete, zu enthalten. Diese Fachgebiete erfordern von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten unter anderem auch fischereiwirtschaftlich relevante, biologische, ökologische und rechtliche Kenntnisse, die sicherstellen sollen, dass die Ausübung dieses Teils der Landeskultur unter größtmöglicher Beachtung der Sensibilität des aquatischen Lebensraumes stattfindet und verantwortungsbewusste Fischerinnen und Fischer die Nachhaltigkeit der fischereiwirtschaftlichen Maßnahmen gerade in Wien gewährleisten.

Zu den Gegenständen der Fischereiprüfung im Einzelnen:

- a) Die Wassertierkunde umfasst insbesondere neben der allgemeinen Fischkunde (Biologie und Fortpflanzung) die Kenntnis der artenspezifischen Unterscheidungsmerkmale wie auch die Kenntnis der vorkommenden Fischarten und deren Ansprüche an ihre Lebensräume. Zur Wassertierkunde sind zudem Grundkenntnisse über Fischnährtiere, Krebse und Muscheln zu zählen.
- b) Im Fachbereich Gewässerökologie werden Kenntnisse über Gewässerarten, deren biologische, morpho-logische Einteilung, Grundzüge der Gewässerchemie, Wassergüte und deren Bestimmung gefordert und das kritische Bewusstsein um die Gewässergüte geschult.
- c) Zum Gebiet der Weidgerechtigkeit zählen Fragen des Tierschutzes, der fischereilichen Praxis und die Behandlung der gefangenen Fische.
  - d) Im Zusammenhang mit den Grundzügen des Fischereirechtes und der einschlägigen Rechtsvorschriften der Fischerei sollen insbesondere Regelungen über Schonzeiten und Brittelmaße vermittelt werden, da erst diese Kenntnis die Weidgerechtigkeit der Fischereiausübung gewährleisten.  
Weitere Rechtsgebiete betreffen Wasserrecht, Nationalpark, Tierschutz und Naturschutz.
- e) Die Gerätekunde umfasst Kenntnisse über notwendige, zulässige Fischereigeräte, deren sachgerechte Verwendung und das entsprechende Zubehör.

§ 5. Die Auswertung der Prüfungsfragen erfolgt unmittelbar nach der Prüfung durch die Prüfungskommission. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in jedem Prüfungsgebiet (§ 4 Abs. 2) mindestens sechs Fragen und
2. insgesamt mindestens 40 Fragen richtig beantwortet sind.